

**Teil B**

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist

Dem Belgisch Staatsb. vorbehalten



09076756

Déposé au greffe du Tribunal de Commerce d'Eupen
22-05-2009
Kanzlei
le Greffier

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/06/2009 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben)

« SOTRAFI », « SOCIETE DE TRANSPORTS ET AFFRETEMENTS INTERNATIONAUX »

Rechtsform : Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz : 4730 RAEREN (Hauset) – Hergenrather Strasse 13/C

Unternehmensnr : 0405.852.255

Gegenstand

UMWANDLUNG DES KAPITALS IN EURO - NEUFASSUNG DER STATUTEN

der Urkunde :

Aus einer Urkunde getätigt vor Notar Jacques RIJCKAERT in Eupen, am 11. Mai 2009, mit folgendem Vermerk „Registriert drei Blätter ein Zusatz in Eupen, am 18. Mai 2009, Band 195 Blatt 11 Fach 11, Erhalten 25,00 €, Der Hauptinspektor a.i. A.F. MOCKEL gehen folgende Beschlüsse hervor :

ERSTER BESCHLUSS –**KAPITALERHÖHUNG - UMWANDLUNG DES KAPITALS IN EURO**

Die Generalversammlung beschließt einstimmig das Gesellschaftskapital um tausendzweihundertdreißig Euro neunundachtzig Eurocent (1.263,89 €) um es von einhundertachtundvierzigtausendsiebenhundertsechszig Euro elf Eurocent (148.736,11 €) auf einhundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €) zu bringen und zwar durch Einbringung eines Teiles der Gewinnvorräte der Gesellschaft am dreißigsten Juni zweitausendacht und ohne Schaffung von neuen Aktien.

Darüberhinaus beschließt die Generalversammlung die existierenden dreihundert Anteile mit je einen Nennwert von zwanzigtausend Euro (20.000,00 BEF) zu streichen und diese durch dreihundert neuen Anteile ohne nennwert zu ersetzen.

Im Anschluß daran beschließt die Generalversammlung den Artikel 5 der Statuten zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen :

"Das Gesellschaftskapital beträgt hundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €). Es zerfällt in dreihundert Gesellschaftsaktien ohne Nennwert und ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht worden.

Jeder Aktie entspricht einem dreihundertstel (1/300) des Gesellschaftskapitals.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 592 des Gesetzbuch über Gesellschaften Vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden."

ZWEITER BESCHLUSS – NEUFASSUNG DER STATUTEN ZWECKS**ANPASSUNG AN DAS GESETZBUCH ÜBER ANDELSGESELLSCHAFTEN**

Ferner beschließt die Generalversammlung einstimmig nachstehende die Statuten neu zu fassen im Rahmen des neuen Gesetzbuches über Gesellschaften (Code des Sociétés).

ARTIKEL 1.

Die Gesellschaft wird geführt unter der Bezeichnung "SOTRAFI", „Société de Transports et Affrètements Internationaux“, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung.

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft sowie ihre Veröffentlichungen müssen hinter der Firmenbezeichnung ausgeschrieben und leserlich die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" oder die Abkürzung "PGmbH", sowie die Eintragsnummer beim Register der Rechtspersonen, gefolgt von der Abkürzung RJP, und dem Sitz des Gerichtsbezirks, dem sie untersteht und in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, beinhalten.

ARTIKEL 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist in 4730 Raeren, Hergenrather Strasse 13/C. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Die Verlegung des Gesellschaftssitzes erfolgt durch einfachen Beschluss der Geschäftsleitung und wird in den Anlagen des Belgischen Staatsblattes veröffentlicht.

Die Gesellschafterversammlung kann Zweigstellen oder Agenturen in Belgien oder im Ausland errichten.

ARTIKEL 3.

Die Gesellschaft hat zum Gegenstand, sowohl für sich selbst als auch für Andere, Handlungen auszuführen, die direkt oder indirekt mit dem Transportwesen – gleich welcher Art - in Verbindung zu bringen sind, von jeglichen Produkten, Materialien oder Gütern, international oder im Inland, mittels jeglicher Art von Transportmitteln, sowie den Transport, das Verfrachten und den Versand – auf jegliche Art und Weise – von gleich welchen Produkten, Materialien oder Gütern, sowie alle Handlungen einer Zollagentur.

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung.

Die Gesellschaft kann darüber hinaus alle industriellen, kaufmännischen und finanziellen Handlungen, sowohl mobilarischer als auch immobilarischer Art vornehmen, die direkt oder indirekt mit dem hiervorangegebenen Gesellschaftsgegenstand in Verbindung zu bringen sind.

Die Gesellschaft kann ihren Gegenstand in Belgien und im Ausland verwirklichen, auf jegliche Art und Weise und gemäß der Modalitäten die ihr am sinnvollsten erscheinen.

Sie kann sich unter anderem auf dem Wege des Zusammenschlusses, der Fusion, der Zeichnung, der Teilhaberschaft, der finanziellen Intervention oder sonstwie an allen bestehenden oder zu gründenden Gesellschaften, Unternehmen im In- und Ausland beteiligen, deren Gesellschaftsgegenstand dem ihren ähnlich ist oder damit in Zusammenhang gebracht werden kann, oder ganz einfach die derart sind, dass sie ihre Gesellschaftsaktivitäten erweitern könnten.

Die Generalversammlung hat, wenn sie im Rahmen der für Satzungsänderungen vorgegebenen Bestimmungen beschließt, die Fähigkeit den Gesellschaftsgegenstand zu erweitern.

ARTIKEL 4.

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Sie kann Verpflichtungen eingehen die ihr eventuelles Auflösungsdatum überschreiten.

ARTIKEL 5.

Das Gesellschaftskapital beträgt hundertfünfzigtausend Euro (150.000,00 €). Es zerfällt in dreihundert Gesellschaftsaktien ohne Nennwert und ist gänzlich gezeichnet und vollständig freigemacht worden.

Jeder Aktie entspricht einem dreihundertstel (1/300) des Gesellschaftskapitals.

Im Falle der Kapitalerhöhung durch Bareinlage wird das durch Artikel 592 des Gesetzbuch über Gesellschaften Vorgesehene Vorzugsrecht Anwendung finden

ARTIKEL 6.

Diese dreihundert Geschäftsanteile sind vollständig gezeichnet und freigemacht.

ARTIKEL 10.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft wird durch die Generalversammlung einem oder mehreren Geschäftsführern anvertraut, die durch die Satzungen ernannt sind oder nicht. In diesem letzten Falle für eine Dauer, die zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung beendet werden kann.

ARTIKEL 11.

Die Geschäftsführung kann die tägliche Verwaltung der Gesellschaft einem oder mehreren Geschäftsführern oder einem oder mehreren Direktoren, Gesellschafter oder nicht, anvertrauen und jedem Bevollmächtigten bestimmte Sondervollmachten übertragen.

Ein Geschäftsführer darf sich weder direkt noch indirekt an einem Unternehmen beteiligen, welches als Konkurrenz vermutet wird.

ARTIKEL 12.

Jedem Geschäftsführer werden die notwendigen Vollmachten übertragen, um alle zur Tätigkeit der Gesellschaft erforderlichen Leistungs- und Verwaltungshandlungen vornehmen zu können. Gerichtliche Klagen, sowohl als Kläger wie auch als Beklagte, werden im Namen der Gesellschaft durch einen Geschäftsführer verfolgt.

ARTIKEL 13.

Sollten mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sein, werden alle Akten, welche die Gesellschaft verpflichten, alle Befugnisse und Vollmachten, alle Abberufungen von Agenten, Angestellten oder Lohnempfängern durch zwei Geschäftsführer unterzeichnet, die sich Dritten gegenüber nicht mit einer vorherigen Genehmigung der übrigen Geschäftsführer auszuweisen brauchen.

ARTIKEL 15.

Die Überwachung der Gesellschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.

ARTIKEL 16.

Die Gesellschafter treten zu einer Generalversammlung zusammen, um über alle sie interessierenden Geschäfte zu beraten.

Jedes Jahr findet am Sitz der Gesellschaft oder an dem in den Vorladungen angegebenen Ort, eine ordentliche Generalversammlung statt und zwar am vierten Freitag des Monats November um neunzehn Uhr.

Ist dieser Tag ein Feiertag, wird die Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag verlegt.

Die Generalversammlung kann ebenfalls außerordentlich, gemäß den durch das Gesetz vorgeschriebenen Bestimmungen und jedes Mal wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert, einberufen werden.

Die ordentliche Generalversammlung nimmt Kenntnis vom Bericht der Geschäftsführung und des Kommissars, wenn ein solcher vorhanden ist, und erörtert die Bilanz.

Jeder Gesellschafter kann für sich selbst oder für einen Auftraggeber abstimmen; ein jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme.

Solange die Gesellschaft nur einen Gesellschafter zählt übt dieser die der Generalversammlung zufallenden Befugnisse aus; er kann diese nicht übertragen.

Die Beschlüsse des alleinigen Gesellschafters, handelnd stellvertretend für die Generalversammlung, werden in einem am Gesellschaftssitz geführten Register festgehalten.

ARTIKEL 17.

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Juli um am dreissigsten Juni eines Jeden Jahres zu enden.

Jedes Jahr erstellt die Geschäftsführung das Inventar und die Jahreskonten. Die Jahreskonten umfassen die Bilanz, das Resultatskonto sowie dessen Anlage, und bilden ein Ganzes. Außerdem erstellt die Geschäftsführung einen Bericht, indem sie über ihre Geschäftsführung Rechenschaft gibt.

ARTIKEL 18.

Der verbleibende Überschuss der Bilanz, nach Abzug aller allgemeinen Kosten, Soziallasten und Abschreibungen, bildet den Reingewinn der Gesellschaft.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 02/06/2009 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - Fortsetzung

Von diesem Reingewinn werden zunächst mindestens fünf Prozent zur Bildung der gesetzlichen Reserve entnommen. Diese Entnahme ist nicht mehr verpflichtend, wenn der Reservefonds ein/Zehntel des Gesellschaftskapitals erreicht hat.

Der Saldo wird der Generalversammlung zur Verfügung gestellt, die über dessen Bestimmung beschließt. Es sei bemerkt, dass jeder Anteil ein gleiches Recht auf die Verteilung der Gewinne hat.

ARTIKEL 19.

Die Gesellschaft kann zu jeder Zeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung bezeichnet die Generalversammlung den oder die Liquidatoren, bestimmt deren Befugnisse und Entlohnungen und setzt die Art der Liquidation gemäss Artikel 183 und folgende des Gesetzbuches über Gesellschaften fest.

Nach Begleichung aller Kosten und Lasten sowie der Liquidationskosten dient die Nettoaktiva zunächst zur Rückzahlung, sei es in bar oder mittels Wertpapieren, der freigemachten und nicht abgeschriebenen Anteile. Der verbleibende Überschuss wird, gemäss der Anzahl ihrer Anteile, zwischen allen Gesellschaftern verteilt.

Für gleichlautenden analytischen Auszug :

Jacques RIJCKAERT, Notar

Wurde auch hinterlegt eine Ausfertigung des Protokolls der Generalversammlung

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben : Auf der Vorderseite : Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen die dazu berechtigt sind die juristische Person Dritten gegenüber, zu vertreten.

Auf der Rückseite : Name und Unterzeichnung